

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Dr. Diether Dehm, Inge Höger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4949 –**

Entwicklung und Kontrolle von Europol

Vorbemerkung der Fragesteller

Weiterhin gibt es Unstimmigkeiten und Kritik an der Entwicklung und Kontrolle der Tätigkeiten der EU-Polizeiagentur Europol. Der Vertrag von Lissabon sieht die sekundärrechtliche Ausgestaltung parlamentarischer Kontrolle über Europol vor, deren Umsetzung jetzt diskutiert werden muss. Innerhalb der Europäischen Union (EU) werden Verfahren einer zukünftig stärkeren Einflussnahme durch das EU-Parlament (EP) unter Beteiligung der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten erarbeitet.

Die Mitglieder des EU-Parlaments fordern mehr Unterrichtung und Anhörung des EU-Parlaments, da der jährliche Sonderbericht als zu dürftig erkannt wurde. Auch die Verfahren parlamentarischer Kontrolle durch nationale Parlamente der EU-Staaten sollen gestärkt werden. Zur Debatte steht die Einrichtung eines interparlamentarischen Ausschusses mit dem EU-Parlament und Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten. Strittig sind ebenso Fragen zur Erhöhung der Transparenz, die durch einen verbesserten Informationsaustausch geregelt werden sollen. Das EU-Parlament fordert das Recht, den Europol-Direktor vorzuladen und bei dessen Ernennung und Entlassung mitzuwirken.

Im Dezember 2010 hatte die Kommission eine Mitteilung zu „Verfahren für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament unter Beteiligung der nationalen Parlamente“ vorgelegt (Ratsdokument 5659/11). Eine neue Europol-Verordnung wird indes womöglich erst 2013 beschlossen.

Einer der zwischen EU-Kommission und EP strittigen Punkte bezüglich der Rolle Europol ist das am 1. August 2010 geschlossene Abkommen zur Übermittlung und Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten aus der Europäischen Union an die USA (TFTP). Vorgebliches Ziel des Programms ist das Aufspüren einer „Finanzierung des Terrorismus“. Das EP hatte wiederholt Änderungen gefordert.

Europol wurde die Rolle eines „Datenwächters“ zuerkannt, der fortan über Ermittlungsersuchen der USA entscheidet. Hierfür wurde bei Europol eine eigene Organisationseinheit eingerichtet. Auch der Datenschutzbeauftragte von Euro-

pol ist angeblich hieran beteiligt. Der Europol-Verwaltungsrat soll regelmäßig ausführlich unterrichtet und konsultiert werden.

Die EU-Kommission soll zudem dem Rat regelmäßig über die Umsetzung des Abkommens berichten. Das Abkommen sollte am 17. und 18. Februar 2011 erstmalig evaluiert werden.

Jedoch steht die Rolle von Europol im Rahmen des TFTP-Abkommens in der Kritik. Fragen von Journalistinnen und Journalisten, Datenschützerinnen und Datenschützer sowie Abgeordneten werden nicht oder nur mangelhaft beantwortet.

Das Misstrauen in das Abkommen wuchs mit der Erkenntnis, dass die USA entgegen allen Beteuerungen auch über Zugriff auf Überweisungen innerhalb der EU verfügen. Laut „FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND“ vom 1. Februar 2011 sei hierfür die Nutzung des veralteten Systems „Swiftnet Fin“ verantwortlich.

Die USA haben alle Auskünfte hierzu bislang torpediert, indem angefragte Inhalte als „streng geheim“ klassifiziert wurden. Unklar ist indes, wer noch zur Auskunft über das TFTP-Abkommen autorisiert ist. Jetzt will Europol mit der Kommission ein Papier für die Öffentlichkeit erarbeiten. Hierfür soll aber erst im April ein gemeinsamer „Workshop“ veranstaltet werden.

Offen ist immer noch die Forderung der USA, an der Analysedatei „Hydra“ („islamistischer Terrorismus“) beteiligt zu werden. „Hydra“ soll womöglich mit „Dolphin“ („Terrorismus innerhalb der EU“) verschmelzen. Europol kündigte nun an, die 21 Analysedateien in fünf thematische Gruppen umzustrukturieren.

Problematisch und rechtlich unklar ist die Rolle Europols unter anderem im Hinblick auf den Informationsaustausch mit der „Southeast European Cooperative Initiative“ (SECI/SELEC) aus 13 Staaten, die größtenteils nicht EU-Mitglieder sind. Trotzdem sollen sie an Europol-Analysedateien beteiligt werden, ein Anschluss an das Informationssystem SIENA wird ebenso diskutiert. Nicht alle SECI-Mitglieder haben indes ein operationelles Abkommen mit Europol abgeschlossen.

1. Mit welcher Position verhandelt die Bundesregierung auf EU-Ebene hinsichtlich der sekundärrechtlichen Ausgestaltung der mit dem Vertrag von Lissabon vorgesehenen Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das EU-Parlament und die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten?

Die Debatte über die parlamentarische Kontrolle von EUROPOL manifestiert sich in einer Mitteilung der Europäischen Kommission (KOM) an das Europäische Parlament (EP) und den Rat vom 17. Dezember 2010 über Verfahren für die Kontrolle der Tätigkeiten von EUROPOL durch das EP unter Beteiligung der nationalen Parlamente. Die in der Mitteilung enthaltenen Vorschläge der KOM zur Errichtung eines gemeinsamen oder interparlamentarischen Forums und der Ausarbeitung einer neuen Kommunikationsstrategie zwischen dem EP/nationalen Parlamenten einerseits und EUROPOL werden begrüßt. Diese ergänzen die bereits mit dem EUROPOL-Ratsbeschluss (Beschluss des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamtes (EUROPOL) (2008/371/JI)) erweiterten Möglichkeiten parlamentarischer Kontrolle. Es ist darauf zu achten, dass die Vorschläge in der konkreten Ausgestaltung nicht zu einer unangemessenen Verzögerung von Entscheidungsprozessen oder zu einer unangemessenen Beeinträchtigung der operativen Handlungsfähigkeit von EUROPOL führen.

Eine vertiefte Diskussion über die Mitteilung der KOM in EU-Gremien hat bislang nicht stattgefunden.

- a) Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung hierzu eine Kommunikationsstrategie zwischen dem EU-Parlament und den nationalen Parlamenten entwickelt werden?

Eine Diskussion zu einer Kommunikationsstrategie zwischen dem EP und den nationalen Parlamenten ist der Bundesregierung nicht bekannt.

- b) Welche Funktionen hinsichtlich Kontrolle, Mitbestimmung oder sonstige Einflussnahme könnten Parlamentarierinnen und Parlamentarier demzufolge in Belangen von Administration oder operativen Angelegenheiten einnehmen?

Zu den mit dem EUROPOL-Ratsbeschluss bereits erweiterten Möglichkeiten parlamentarischer Kontrolle wird auf Artikel 42 Absatz 1, Artikel 43 Absatz 6, 9, 10 und Artikel 48 des EUROPOL-Ratsbeschlusses verwiesen. Die Mitteilung der KOM enthält einige Vorschläge zu den Kontrollmöglichkeiten eines gemeinsamen oder interparlamentarischen Forums (z. B. Einladung des EUROPOL-Direktors zu regelmäßigen Sitzungen, Einsatz einer Unterarbeitsgruppe) sowie zur vorgeschlagenen Kommunikationsstrategie zwischen den Parlamenten und EUROPOL (z. B. Unterrichtung des LIBE-Ausschusses, regelmäßige Übermittlung von Informationen). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- c) Wie steht die Bundesregierung zum Vorschlag, EU-Parlamentarierinnen und -Parlamentarier in den Europol-Verwaltungsrat zu entsenden?

Der EUROPOL-Ratsbeschluss sieht bereits vielfältige Anhörungs-, Informations- und Entscheidungsrechte des EP vor (Artikel 13 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 6, Artikel 37 Absatz 10, 11, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 43 Absatz 3, 6, 9, 10, Artikel 48). Die Bundesregierung teilt die in der Mitteilung dargelegte Auffassung der KOM dass in geeigneter Weise zwischen legislativen und exekutiven Befugnissen zu trennen ist.

- d) Wie soll nach Meinung der Bundesregierung der Direktor Europols zukünftig bestimmt werden?

Der EUROPOL-Direktor sollte auf der Grundlage rein fachlicher Kriterien weiterhin vom Rat ernannt werden. Es wird auf die Antwort zu Frage 1c verwiesen.

- e) Welche weiteren Möglichkeiten werden auf EU-Ebene und innerhalb der Bundesregierung neben der Einrichtung eines interparlamentarischen Gremiums vorgeschlagen und diskutiert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

2. Innerhalb welchen Rechtsrahmens wird die Umsetzung des TFTP-Abkommens abgewickelt?

Grundlage für die Umsetzung des TFTP-Abkommens (Programm zum Aufspüren von Terrorfinanzierungen) sind die darin vorgesehenen Regelungen.

Inwieweit der Europol-Ratsbeschluss anwendbar ist, wird derzeit mit der Europäischen Kommission erörtert.

- a) Welche Rolle spielt der Europol-Ratsbeschluss bei der Umsetzung des TFTP-Abkommens?

- b) Wie beurteilt die Bundesregierung, dass der Europol-Ratsbeschluss gegenüber dem TFTP abweichende Bestimmungen enthält?

Es wird auf Absatz 2 der Antwort zu Frage 2 verwiesen.

3. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass eine parlamentarische Kontrolle Europol's auch hinsichtlich des TFTP-Abkommens gewährleistet wird?

Die bestehenden parlamentarischen Kontrollrechte sind in Bezug auf das TFTP-Abkommen nicht beschränkt.

- a) Wie kommt die offensichtlich auch innerhalb der Bundesregierung kursierende Einschätzung zustande, dass nur die Kommission zur Auskunft über die Implementierung des TFTP-Abkommens berechtigt sei?

Dies entspricht nicht der Auffassung der Bundesregierung.

- b) Wie bewertet die Bundesregierung demgegenüber die bisherige Informationsverweigerung durch die EU-Kommission, vor allem hinsichtlich einer Vertrauensbildung für zukünftige Abkommen zum Austausch von Passagierdaten oder Datenschutz?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Europäische Kommission Informationsverpflichtungen erfüllt.

4. Wieso weigert sich die Bundesregierung bzw. die EU-Kommission immer noch, Fragen des deutschen Datenschutzbeauftragten zu beantworten, obwohl dieser sogar Mitglied der Gemeinsamen Kontrollinstanz bei Europol ist?

Die Bundesregierung weigert sich nicht, die Fragen des deutschen Datenschutzbeauftragten zu beantworten. Sie hat diese an die KOM weitergeleitet. Die KOM wird dem Datenschutzbeauftragten antworten.

5. Wie und wann sollen eilige, besorgte und kritische Fragen von Journalistinnen und Journalisten, Datenschutzbeauftragten, Abgeordneten etc. bezüglich der operativen Anwendung des TFTP-Abkommens beantwortet werden?

Fragen werden wie üblich innerhalb der vorgegebenen Fristen bzw. unter Beachtung der gebotenen Eile und Sorgfalt beantwortet.

6. Welche Überlegungen, Vorhaben, Forschungs- und Entwicklungsprojekte existieren in Bezug auf ein EU-eigenes TFTP?

Gegenwärtig bestehen zu einem EU-TFTP lediglich erste Überlegungen. In der Bundesregierung abgestimmte Positionen liegen nicht vor.

- a) Welche Rolle könnte demnach Europol im Rahmen eines EU-TFTP spielen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

- b) Wie wird seitens der USA die Verpflichtung umgesetzt, mit ihrer Mitwirkung, Unterstützung und Beratung zur Einführung eines TFTP innerhalb der EU beizutragen?

Vertreter der Vereinigten Staaten haben auf Einladung der KOM an einem ersten Expertengespräch zu einem EU-TFTP teilgenommen.

- c) Hat die Bundesregierung Kenntnis von Parlamenten oder Regierungen von Mitgliedstaaten, die eine Kündigung des TFTP-Abkommens anstreben und stattdessen ein EU-TFTP aufbauen wollen?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis davon, dass Parlamente oder Regierungen anderer Mitgliedstaaten derzeit anstreben, das TFTP-Abkommen zu kündigen.

7. Nach welchem Prozedere ist Europol bisher an Daten gelangt, die nach dem TFTP-Abkommen von US-Behörden analysiert und dort als relevant für Ermittlungen oder Strafverfolgung innerhalb der EU eingestuft wurden, wie es die Bundesregierung im Oktober 2010 zunächst mit „nähere Einzelheiten werden noch festgelegt“ beantwortete (Bundestagsdrucksache 17/3143)?

Der EUROPOL-Direktor hat zu Teilaspekten der Umsetzung des TFTP-Abkommens berichtet; zum Inhalt des Berichts wird auf das dem Deutschen Bundestag vorliegende Fernschreiben zur Tagung des Koordinierungsausschusses für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS) am 10. Februar 2011 verwiesen (FS Nr. 601 vom 11. Februar 2011).

Der nach Artikel 13 des TFTP-Abkommens zu erstellende Bericht der Europäischen Kommission bleibt hierzu abzuwarten.

- a) Welche administrativen und organisatorischen Aufgaben übernimmt die neue Arbeitseinheit „O9“ bei Europol?
- b) Wie viele Datenübermittlungsersuchen hat Europol von den USA seit dem 1. August 2010 erhalten?
- c) Wie vielen Ersuchen nach Datenübermittlung wurde seitens Europol stattgegeben?
- d) Wie viele Datensätze betrafen Überweisungen aus bzw. nach Deutschland?
- e) Wie viele Erkenntnisse aus der Analyse der Daten wurden durch die USA zurück übermittelt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

8. Welchen Einfluss hat es auf die Auskunftspraxis von Europol, wenn die USA Informationen als „geheim“ klassifizieren?

EUROPOL darf nur Personen Zugang zu als „Geheim“ eingestuften Informationen gewähren oder diese an sie weiterleiten, die nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften entsprechend sicherheitsüberprüft sind und diese Informationen für ihre dienstliche Tätigkeit benötigen.

- a) Welchen Einfluss machen die USA geltend, Informationen über den Datenaustausch zurückzuhalten, und auf welche vertraglichen Grundlagen stützt sich eine etwaige Verweigerung der Auskunft?

Eine Einflussnahme der USA mit dieser Zielrichtung ist der Bundesregierung nicht bekannt.

- b) Welche politischen und juristischen Möglichkeiten haben Abgeordnete des EU-Parlaments wie auch nationaler Parlamente, eine Freigabe unter Verschluss gehaltener Informationen zu verlangen bzw. welche Maßnahmen können sie hierzu ergreifen?

Abgeordnete des EP wie nationaler Parlamente können beim jeweiligen Herausgeber die Öffnung von Verschlusssachen beantragen.

- c) Wie steht die Bundesregierung zur Kritik, wie sie etwa von der Bürgerrechtsorganisation Statewatch vorgetragen wird, die Einstufung besagter Auskünfte als „Top Secret“ sei ein Missbrauch des EU-Klassifizierungssystems, da die besagten Informationen keinerlei personenbezogenen oder operativen Inhalt hätten?

Die Bundesregierung hat die Kritik der Bürgerrechtsorganisation „Statewatch“ zur Kenntnis genommen.

9. Wie steht die Bundesregierung zu dem Verfahren, dass Europol einerseits den Datentransfer an die USA überwachen soll, andererseits aber selbst Anfragen an die USA richtet und sich demnach selbst kontrollieren muss?

Nach Artikel 4 des TFTP-Abkommens prüft EUROPOL Ersuchen der USA um Herausgabe von bei Anbietern von internationalen Zahlungsverkehrsdiensten gespeicherten Daten. Nach Artikel 10 kann EUROPOL die USA um Abfrage der betreffenden über das TFTP erlangten Informationen bitten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine Person oder Organisation eine Verbindung zu Terrorismus aufweist. Die Bundesregierung hat gegen diese Verfahren keine Bedenken.

- a) Welche auch vertraulich eingestuften Treffen zwischen Europol und US-Behörden finden hierzu statt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- b) Wie viele Anfragen hat Europol seit dem 1. August 2010 selbst an die USA gerichtet?
c) Wie viele Antworten hat Europol hierzu aus den USA erhalten?
d) Welchen Nutzen hatten diese Informationen nach Kenntnis der Bundesregierung?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Sieht die Bundesregierung einen Interessenkonflikt darin, dass Europol einerseits den Datentransfer überwacht, andererseits die weniger effektive Kontrolle dazu führt, dass mehr Daten an die USA übertragen werden und damit auch mehr Daten für Europol zugänglich werden?

- a) Wie wurde der Datenschutzbeauftragte von Europol an den Datentransfer zwischen EU und USA beteiligt?

Nein. Im Übrigen wird auf Absatz 2 der Antwort zu Frage 7 verwiesen.

- b) Wie wurde der Europol-Verwaltungsrat, wie im Abkommen vorgesehen, regelmäßig ausführlich unterrichtet und konsultiert?

Die KOM und der EUROPOL-Direktor haben dem EUROPOL-Verwaltungsrat mündlich zu Teilaspekten der Umsetzung des TFTP-Abkommens berichtet. Zum Inhalt der Berichte wird auf das in Absatz 1 der Antwort zu Frage 7 genannte Fernschreiben verwiesen.

11. Auf welche Daten von Überweisungen innerhalb der Europäischen Union können die USA derzeit zugreifen, und warum?

Im TFTP-Abkommen ist in Artikel 3 festgehalten, dass von den USA bei Anbietern von internationalen Zahlungsverkehrsdiensten (laut Anhang zum Abkommen ist hiervon derzeit nur das Unternehmen SWIFT erfasst) angeforderte Zahlungsverkehrsdaten im Einklang mit dem Abkommen bereitgestellt werden.

- a) Welche und wie viele Überweisungen sind hiervon betroffen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen zu.

- b) Ist dieser Zugriff nach Ansicht der Bundesregierung vom TFTP gedeckt?

EUROPOL stellt entsprechend der Vorgaben von Artikel 4 sicher, dass nur solchen Ersuchen der USA entsprochen wird, die vom TFTP-Abkommen gedeckt sind.

- c) Wie kam der Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière zur früheren Behauptung, innereuropäische Überweisungen seien vom TFTP ausgenommen?

Die Aussagen des Bundesministers bezogen sich wie im Abkommen unter Artikel 4 Absatz 2d geregelt auf den Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA)

- d) Wie steht die Bundesregierung zur Forderung, Verhandlungen über das TFTP neu zu beginnen, zumal eine Zustimmung von Abgeordneten auf der Zusicherung gründete, den USA keine innereuropäischen Überweisungen zu übermitteln?

Grundlage der parlamentarischen Beratungen war Artikel 4 Absatz 2d des Abkommens, der unverändert gilt. Die Bundesregierung sieht deshalb keine Veranlassung, Verhandlungen über das TFTP-Abkommen neu zu beginnen.

12. Welche Auskunftsmöglichkeiten haben Betroffene, um über eine etwaige Datenweitergabe innerhalb des TFTP informiert zu werden?

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 des TFTP-Abkommens hat jede Person das Recht, frei und ungehindert und ohne unzumutbare Verzögerung auf Antrag in angemessenen Abständen über ihre Datenschutzbehörde in der Europäischen Union eine Bestätigung zu erhalten, dass alle erforderlichen Überprüfungen durchgeführt wurden, um sicherzustellen, dass ihre Datenschutzrechte gemäß dem Abkommen geachtet wurden und dass insbesondere keine gegen dieses Abkommen verstoßende Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten stattgefunden hat.

- a) Welche Stellen können Einspruch gegen die wahrheitsgemäße Beantwortung eines Auskunftersuchens einlegen?

Die Bundesregierung versteht die Frage so, dass nach den (Regierungs-)Stellen gefragt ist, die vor einer Auskunftserteilung an den Betroffenen im Hinblick auf mögliche Verweigerungsgründe zu konsultieren sind. Die Einzelheiten des Verfahrens der Auskunftserteilung sind durch das TFTP-Abkommen nicht festgelegt. Artikel 15 des Abkommens überlässt es dem innerstaatlichen Recht, Einzelheiten festzulegen, wie dies beispielsweise im US Freedom of Information Act erfolgt ist. Die Bundesregierung ist zur Auslegung ausländischen Rechts nicht berufen.

- b) Aus welchen Gründen kann eine Auskunft verweigert werden?

Bestätigungen nach Artikel 15 Absatz 2 können angemessenen rechtlichen Beschränkungen unterworfen werden, die nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts im Interesse der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten und zum Schutz der öffentlichen oder nationalen Sicherheit unter gebührender Beachtung des berechtigten Interesses der betroffenen Person anwendbar sind (Artikel 15 Absatz 2).

- c) Welche Verfahren zur Löschung bzw. Beschwerde sind vorgesehen?

Gemäß Artikel 16 hat jede Person das Recht, die Berichtigung, Löschung oder Sperrung ihrer vom US-Finanzministerium nach Maßgabe des Abkommens verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn diese Daten nicht richtig sind, oder die Verarbeitung gegen das Abkommen verstößt.

- d) An welche Stelle sind Auskunftersuchen bzw. Verfahren zur Löschung und Beschwerde zu richten?

Ersuchen auf Berichtigung, Löschung und Sperrung sind an die jeweils zuständige nationale Aufsichtsbehörde zu richten, die das Ersuchen an den Datenschutzbeauftragten des US-Finanzministeriums weiterleitet.

13. Welche Ergebnisse zeigte die am 17. und 18. Februar 2011 vorgenommene Evaluation des TFTP-Abkommens?

Es wird auf Absatz 2 der Antwort zu Frage 7 verwiesen.

- a) Welche Institutionen bzw. Personen waren an der Evaluation beteiligt, und wie wurden diese ausgesucht bzw. bestimmt?

Neben Vertretern des US-Finanzministeriums und der KOM waren u. a. nationale Datenschutzbeauftragte aus Belgien und den Niederlanden an der Evaluation beteiligt. Das TFTP-Abkommen regelt die Zusammensetzung in Artikel 13 Absatz 3.

- b) Welche Einflussmöglichkeit wird den USA bezüglich des Evaluationsberichtes zugestanden?

Als Parteien des Abkommens sind EU und die USA gemäß Artikel 13 zur gemeinsamen Evaluierung verpflichtet. Dementsprechend wird die Evaluierung gemeinsam durchgeführt.

- c) Wann werden die ausführlichen Ergebnisse der Öffentlichkeit mitgeteilt?

Wie in Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens vorgesehen, wird die KOM dem EP und dem Rat berichten.

14. Welchen Zweck verfolgt die seitens Europol angekündigte Neustrukturierung der 21 Analysedateien in fünf thematische Gruppen, und welche administrativen und operativen Auswirkungen soll diese Maßnahme haben?

Die Umorganisation der Analysearbeitsdateien (Analysis Work Files, AWF) soll zur Verbesserung der operativen Leistungserbringung bei EUROPOL dienen. Dieses Ziel ist in der EUROPOL-Strategie 2010 bis 2014 genannt. Der Diskussionsprozess hierzu, auch über Anzahl und Zuschnitt ggf. neu zu schaffender AWF, ist noch nicht abgeschlossen, so dass zu etwaigen administrativen und operativen Auswirkungen keine Aussage getroffen werden kann.

- a) Wie ist der Stand der Forderung von US-Behörden, an der Europol-Analysedatei „Hydra“ beteiligt zu werden, und welche Haltung vertritt die Bundesregierung hierzu?

Die USA haben einen Antrag auf Teilnahme am AWF Hydra gestellt. Eine hierfür notwendige Machbarkeitsstudie wurde von den US-Behörden noch nicht an EUROPOL übermittelt. Erst auf Basis der konkreten Informationen in dieser Studie können EUROPOL und die an der AWF teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten, zu denen auch Deutschland zählt, prüfen, ob der Teilnahme der US-Behörden an der AWF Hydra zugestimmt werden kann.

- b) Welche Überlegungen existieren hinsichtlich der Zusammenlegung der Analysedateien „Hydra“ und „Dolphin“, und welche Auswirkungen hätte dies auf die Forderung der USA, die zunächst eine Beteiligung nur an „Hydra“ vortragen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

15. Wie arbeiten Europol und die SECI in operationellen Belangen bereits jetzt zusammen, etwa in Bezug auf „Drogen“, „organisierte Kriminalität“, „Terrorismus“, „reisende Gewalttäter“ oder das „Instrument for Pre-Accession Assistance“?

Die Formen der Zusammenarbeit zwischen EUROPOL und dem SECI-Center (Southeast European Cooperative Initiative) sind in Ratsschlussfolgerungen von 2006 und 2008 sowie einer Roadmap von 2009 enthalten. Einzelheiten der operationellen Zusammenarbeit obliegen EUROPOL bzw. SECI; Deutschland hat im SECI-Center lediglich einen Beobachterstatus.

- a) Wie soll sich die Zusammenarbeit zwischen Europol und der SECI zukünftig entwickeln?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen. Weitere Formen künftiger Zusammenarbeit werden derzeit auch im Hinblick auf die SELEC-Konvention (The Convention of the Southeast European Law Enforcement Center) erneut diskutiert. Dabei soll die führende Rolle von EUROPOL zur Unterstützung der Bekämpfung der organisierten und schweren Kriminalität auch in der Region Süd-Ost-Europa berücksichtigt werden.

- b) An welchen Treffen hat Europol hierzu in den letzten zwei Jahren teilgenommen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat EUROPOL in der Vergangenheit an Treffen des SECI Joint Cooperation Committee (JCC) teilgenommen. Nähere Erkenntnisse liegen hier nicht vor.

- c) Welche Ermittlungstechniken werden in der Zusammenarbeit mit der SECI seitens Europol bzw. den EU-Mitgliedstaaten eingesetzt?

EUROPOL hat keine eigenen polizeilichen Eingriffsbefugnisse. Eine Zusammenarbeit zwischen dem SECI-Center und einzelnen EU-Mitgliedstaaten richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht.

- d) Wie viele „kontrollierte Lieferungen“ in welchen Kriminalitätsbereichen wurden in den letzten zwei Jahren durchgeführt, und wie ist ihre zukünftige Nutzung beabsichtigt?
- e) Wie viele verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler wurden in den letzten zwei Jahren in welchen Kriminalitätsphänomenen eingesetzt, und wie ist ihre zukünftige Verwendung beabsichtigt?
- f) Welche anderen Techniken zur Überwachung werden eingesetzt, darunter die Nutzung von Satellitenaufklärung oder militärischer Infrastruktur, und welche Institutionen sind daran beteiligt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 15c verwiesen.

16. Welche Mitglieder der SECI haben die „SELEC Konvention“ unterzeichnet, und was ist die Grundlage des Abkommens?

Die Konvention wurde am 9. November 2009 von folgenden Staaten unterzeichnet: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Ungarn, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Rumänien, Serbien, Slowenien, Türkei. Damit wandeln die Vertragspartner des Abkommens über die Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität vom 26. Mai 1999 (SECI-Abkommen) das SECI-Center in das SELEC-Center (Southeast European Law Enforcement Center) um.

- a) Welche Rolle spielt Europol innerhalb der „SELEC Konvention“?

In den Erwägungsgründen der SELEC-Konvention wird anerkannt, dass die Europäische Union EUROPOL die führende Rolle zur Unterstützung der Bekämpfung der organisierten und schweren Kriminalität zuerkannt hat. SELEC ist zur Kooperation mit EUROPOL aufgefordert und soll z. B. die strategischen und operationellen Analysekapazitäten von EUROPOL nutzen (Artikel 43).

- b) Wie ist es gemeint, wenn im Entwurf für das Europol/SECI-Kooperationsabkommen an erster Stelle von einer „driving role“ Euopols gesprochen wird?

Nach den Ratsschlussfolgerungen von 2006 und 2008 und den Leitlinien für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen EUROPOL und dem SECI-Center von 2009 nimmt EUROPOL im Verhältnis zum SECI-Center für die EU die führende Rolle zur Bekämpfung der organisierten und schweren Kriminalität auch in Süd-Ost-Europa ein. Das SECI-Center soll danach als operationelle Plattform der Zusammenarbeit und Koordinierung der SECI-Mitgliedstaaten zur Vorbeugung und Bekämpfung schwerer Verbrechen fungieren, während EUROPOL

das SECI-Center mit strategischen und operationellen Analysen unterstützen soll.

- c) Wie ist die Zusammenarbeit zwischen dem „Joint Coordination Committee“ der SECI (SECI-JCC) und Europol geregelt?

Nach Artikel 12 Absatz 4 des SECI-Abkommens soll das SECI-JCC im Rahmen der Überprüfung der Funktionsfähigkeit des SECI-Abkommens und des SECI-Centers u. a. EUROPOL konsultieren.

- d) Wie soll die Umsetzung des SELEC evaluiert werden, und welche Stellen erhalten hierzu Berichte?

Die SELEC-Konvention enthält keine Regelungen zu einer Evaluierung.

- 17. Wie soll der Informationsaustausch zwischen Europol und der SECI zukünftig entwickelt werden?

Für einen Informationsaustausch zwischen EUROPOL und Drittstaaten/Drittstellen sieht der EUROPOL-Ratsbeschluss (Artikel 23) den Abschluss von strategischen bzw. operationellen Abkommen vor. Voraussetzung ist die beim SELEC im Gegensatz zum SECI-Center gewährleistete Rechtspersönlichkeit der Drittstelle; die im Dezember 2010 unterzeichnete SELEC-Konvention muss noch in einigen Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

- a) Auf welcher rechtlichen Grundlage werden Informationen mit dem SECI getauscht?

Derzeit werden zwischen dem SECI-Center und EUROPOL keine Informationen ausgetauscht.

- b) Auf welcher rechtlichen Grundlage werden Informationen innerhalb des SELEC und Europol getauscht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

- c) Welche Überlegungen gibt es bezüglich des Zugangs von SECI/SELEC zu welchen Informationssystemen Europols?

In der EU-Donauraumstrategie von Dezember 2010 ist die Zielsetzung enthalten, die Zusammenarbeit zwischen EUROPOL und dem SECI-Center/SELEC dadurch zu verstärken, dass die Mitgliedstaaten des SECI-Centers/SELEC Zugang zu einem Informationskanal der Mitgliedstaaten bei EUROPOL („European Secure Information Exchange Network Application“, sog. Siena-Kanal) bekommen.

- d) Wie bewertet die Bundesregierung die Problematik, dass innerhalb von SELEC weitergegebene Informationen auch an Nicht-EU-Mitglieder der SECI gelangen könnten?

Ein Datenaustausch kann nur auf der Grundlage eines künftigen Kooperationsabkommens erfolgen. Die hierbei zu vereinbarenden Datenschutzregeln gelten dann für alle SELEC-Mitgliedstaaten.

- e) Wie bewertet die Bundesregierung hinsichtlich des Subsidiaritätsprinzips, dass die SECI einerseits aufgefordert wird, eigene Analysekapazitäten aufzubauen („should develop its own analysis activities“) und gleichzeitig Analysekapazitäten Europols nutzen soll?

Die Bundesregierung unterstützt die führende Rolle von EUROPOL für die Datenanalyse im Rahmen des EUROPOL-Mandats; insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 16a und 16b verwiesen. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte das SECI-Center/SELEC Analysetätigkeiten nur insoweit durchführen, als diese die Tätigkeiten von EUROPOL ergänzen; Doppelarbeit ist zu vermeiden.

18. Wie bewertet die Bundesregierung den geplanten Ausbau der Zusammenarbeit zwischen GSVP-Polizeimissionen (GSVP: Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik) und Europol, und welchen Mehrwert verspricht sie sich hiervon?

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen, die internen und externen Bezüge der EU zur Sicherheitspolitik besser zu vernetzen und in diesem Rahmen auch die Diskussion über eine Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den GSVP-Missionen und EUROPOL.

- a) Welche Maßnahmen sind für die Zusammenarbeit von Europol und den GSVP-Missionen anvisiert (bitte nach den einzelnen Missionen aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung setzt sich für eine Prüfung möglicher Kooperationsformen ein; so müsste ein derzeit diskutierter erhöhter Informationsaustausch zwischen den GSVP-Missionen und EUROPOL die jeweilige Aufgabenwahrnehmung unterstützen und rechtlich realisierbar sein. Die KOM hat angekündigt, dieses Jahr eine Mitteilung zur Zusammenarbeit von GSVP-Polizeimissionen und EUROPOL vorzulegen.

19. Wie soll die bi- und multilaterale Zusammenarbeit Europols mit den Agenturen Frontex, Eurojust und CEPOL zukünftig entwickelt werden?

Seit 2006 wird die Zusammenarbeit der genannten EU-Agenturen regelmäßig evaluiert. Im Frühjahr 2010 haben die in der Frage genannten EU-Agenturen einen Bericht zur Verbesserung der Zusammenarbeit der II-Agenturen erarbeitet. Erfasst sind Vorschläge zur Verbesserung der Kommunikation (z. B. regelmäßige Treffen der Leiter der EU-Agenturen, Austausch von Best-Practice-Beispielen), zur Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes für institutionelle Fragen und Themen mit Außenbezug, zur besseren Koordinierung von Forschung & Entwicklung, zur Optimierung und Harmonisierung bei Ausbildungsfragen sowie zur Sensibilisierung für die Arbeit bei den EU-Mitgliedstaaten und anderen Partnern. Zudem hat EUROPOL mit FRONTEX (29. März 2008) sowie mit CEPOL (20. Oktober 2007) jeweils ein strategisches Kooperationsabkommen sowie mit EUROJUST (9. Juni 2004) ein operatives Kooperationsabkommen geschlossen. Die EUROPOL-Strategie 2010 bis 2014 sieht eine stetige Intensivierung der Zusammenarbeit unter anderem mit diesen EU-Agenturen vor.

- a) An welchen Europol-Analysedateien ist Eurojust angeschlossen?

EUROJUST ist an den Analysearbeitsdateien Sustrans (Geldwäsche), Cola (Rauschgift/Kokain), Twins (Kinderpornografie), Terminal (Zahlungskartenkriminalität), Copper (OK, ethn.-albanische Tatverdächtige), Furtum (Eigentums-

kriminalität), Synergy (Rauschgift/synthetisch), Soya (Falschgeld), Smoke (Zigaretenschmuggel), Checkpoint (Schleusung), Copy (Verstöße gegen geistige Eigentumsrechte), MTIC (Umsatzsteuerkarussellbetrug), Cyborg (Kriminalität im Zusammenhang mit Tatmittel Internet) und Maritime Piracy (See Piraterie) beteiligt.

- b) Wie soll die im „Frontex Programme of Work 2011“ vorgesehene „starke Kooperation“ mit Europol ausgestaltet werden, und welche gemeinsamen Aktivitäten, Initiativen und gemeinsamen (auch mehrjährige) Programme sind beabsichtigt?

Die Kooperation zwischen FRONTEX und EUROPOL gestaltet sich nach dem im März 2008 zwischen beiden Behörden geschlossenen „Strategic Cooperation Agreement“. Dieses sieht unter anderem eine Zusammenarbeit in den Bereichen des Informationsaustausches und der Erstellung von Risikoanalysen vor. Der Ausbau dieser Zusammenarbeit erfolgt im Lichte der vom Europäischen Rat geforderten weiteren Intensivierung der Kooperation zwischen den sog. JHA Agencies (EUROPOL, FRONTEX, CEPOL und EUROJUST).

- c) Welchen Zweck verfolgen die geplanten „Bilateral exchange and training programme Europol-Frontex“, und welchen Inhalt haben sie?

Ein „Bilateral exchange and training programme EUROPOL-FRONTEX“ ist der Bundesregierung nicht bekannt. Derzeit erfolgt anlassbezogen eine Einbindung von EUROPOL bei der Erstellung von FRONTEX-Trainingsprodukten sowie bei der Fortbildung im Bereich der Erstellung von Risikoanalysen.

20. Welchen Zweck soll die von Frontex geforderte und in Ratsarbeitsgruppen diskutierte Erhebung personenbezogener Daten durch Frontex und ihre Weiterleitung an Europol auch hinsichtlich der Zweckbindung und der Verhältnismäßigkeit verfolgen?

Die diskutierte Möglichkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch FRONTEX und deren Weiterleitung an EUROPOL soll – nach Darstellung von FRONTEX und den befürwortenden Mitgliedstaaten im Rat – die Weiterleitung der von dem jeweiligen verantwortlichen Mitgliedstaat im Rahmen von Gemeinsamen Einsätzen unter der Ägide von FRONTEX erhobenen personenbezogenen Daten an EUROPOL sicherstellen. Die Bundesregierung hält dies jedoch nicht für erforderlich.

- a) Welche Umstrukturierungen bezüglich Personal und Haushalt würde dies bei Europol verursachen?

Der derzeitige Diskussionsstand lässt keine Rückschlüsse auf evtl. Umstrukturierungen bei EUROPOL zu. Es wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

21. Welche Rolle spielt Europol bei der internationalen Koordinierung verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler, Informantinnen und Informanten oder Vertrauenspersonen?

EUROPOL ist weder in die internationale Koordinierung bezüglich verdeckter Ermittler noch in die internationale operative Führung von Vertrauenspersonen bzw. in konkrete grenzüberschreitende Einsätze mit Vertrauenspersonen eingebunden.

- a) Welche entsprechenden Arbeitsgruppen existieren hierzu seit wann bei Europol?

Es existieren keine EUROPOL-Arbeitsgruppen im Bereich der verdeckten Ermittler und von Vertrauenspersonen.

- b) Zu welchen anderen Arbeitsgruppen bzw. Treffen oder Konferenzen wird Europol hierzu eingeladen?

Die Frage wird hier so verstanden, dass sie sich auf Arbeitsgruppen, Treffen und Konferenzen zum in Frage 21 genannten Thema bezieht. Über die in der Antwort zu Frage 21 genannten Ausführungen hinaus liegen der Bundesregierung hierzu keine Informationen vor.

- c) Was ist gemeint, wenn laut dem Europol-Report 2009 „expert platforms“ für „Informant experts, Cross-border surveillance, Controlled deliveries experts“ eingerichtet werden sollen?
- d) Welche „internet-based tools“ sind in dem Dokument gemeint, und welche „Trends“ und „Hindernisse“ sollen dort ausgetauscht werden?

Mit der IT-Anwendung „EUROPOL Platform for Experts“ (EPE) werden verschiedene Experten-Websites von EUROPOL in einer Standardlösung zusammengefasst. Die Anwendung befindet sich teils noch in der Entwicklung. Die Nutzer sollen die Möglichkeit erhalten, z. B. Zugang zu Informationen betreffend aktueller Modi Operandi, Kontaktpersonen in den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zu einem Diskussionsforum zu bekommen. Die Inhalte dieser Diskussionsforen sollen nicht enumerativ benannt werden; die Formulierung „Trends“ und „Hindernisse“ soll insoweit lediglich das ergebnisoffene Ziel eines jeden Fachforums zum Ausdruck bringen. Ein Austausch personenbezogener oder operativer Daten findet nicht statt. Auf die Plattformen der EPE kann entweder über das gesicherte polizeiliche Netzwerk (VPN) oder über das Internet mit entsprechender Verschlüsselungstechnik zugegriffen werden. Für die Bereiche „Informant experts“, „Cross-border surveillance“ sowie „Controlled deliveries experts“ ist bisher noch keine Plattform im Rahmen der EPE eingerichtet worden.

22. Welche konkreten Projekte werden in der im Europol-Report 2009 genannten „Cross-Border Surveillance Working Group“ entwickelt, deren Zweck damit angegeben wird, sie solle die internationale Kooperation und Entwicklung von Überwachungstechniken vorantreiben?

Die Cross-Border Surveillance Working Group soll eine Plattform für Diskussionen schaffen und dazu beitragen, sichere und effektive Überwachungstechniken zu entwickeln. Die Projekte werden bedarfsorientiert ausgerichtet und beziehen sich z. B. auf die Vermittlung von Ausbildungsinhalten (Hospitationen) und den Austausch über technische Fragen.

23. Seit wann existiert die „European Cooperation Group on Undercover Activities“, und wo ist sie angesiedelt?

Die ECG (European Cooperation Group on Police Undercover Activities) existiert seit 2001 und ist bei keiner nationalen oder zwischenstaatlichen Institution/Behörde angegliedert.

- a) Wie oft und wo trifft sich die „European Cooperation Group on Undercover Activities“?

Der Tagungsrhythmus der ECG ist einmal jährlich, jeweils in einem anderen ECG-Mitgliedstaat.

- b) Welche EU-Institutionen bzw. welche Polizeien der Mitgliedstaaten werden hierzu eingeladen?

Teilnehmer an der ECG sind die Leiter der zentralen Dienststellen für verdeckte Ermittler (VE-Dienststellen) in den ECG-Mitgliedstaaten.

- c) Welche anderen Institutionen von Drittstaaten können zur „European Cooperation Group on Undercover Activities“ eingeladen werden?

Die Teilnahme anderer Institutionen von Drittstaaten ist nicht vorgesehen.

- d) Welche anderen Institutionen welcher Drittstaaten wurden in den letzten zwei Jahren zur „European Cooperation Group on Undercover Activities“ eingeladen worden?

In den vergangenen beiden Jahren ist keine Institution eines Drittstaates zur ECG eingeladen worden.

24. Welche deutschen Behörden werden zu welchen anderen internationalen Treffen bezüglich grenzüberschreitender Koordination und Einsätzen verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler, Informantinnen und Informanten oder Vertrauenspersonen eingeladen?

Das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt (jeweils die Leiter der VE-Dienststelle) sind neben der ECG Mitglieder der International Working Group on Police Undercover Activities (IWG).

25. Auf welche Art und Weise ist Europol in die Vermittlung, Koordination, Organisation oder Evaluation von nationalen und grenzüberschreitenden Einsätzen von Undercover-Polizeieinsätzen sowie Informantinnen und Informanten eingebunden?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

- a) Wie war Europol in die Tätigkeit der britischen Spitzel Mark Kennedy, Marco J. und Jim B. involviert, deren abgeschlossener Einsatz vom BKA-Präsident am 26. Januar 2011 im Innenausschuss des Deutschen Bundestages bestätigt wurde?

Nach Kenntnis der Bundesregierung war EUROPOL nicht in die bezeichnete Tätigkeit der genannten Personen involviert.

- b) Welche Rolle spielten die „European Cooperation Group on Undercover Activities“ und die „Cross-Border Surveillance Working Group“ in Bezug auf die Arbeit der Ende letzten Jahres enttarnten britischen Undercover-Polizisten Mark Kennedy, Marco J., Jim B. bzw. des baden-württembergischen LKA-Beamten S. B. und deren grenzüberschreitenden Verwendung anlässlich politischer Proteste?

Nach Kenntnis der Bundesregierung waren beide Arbeitsgruppen nicht in die bezeichnete Tätigkeit der genannten Personen involviert.

- c) Wie soll eine öffentliche und parlamentarische Kontrolle von Europol's Aktivitäten bezüglich der Vermittlung, Koordination, Organisation und Auswertung grenzüberschreitender Spitzerei erfolgen, wenn die Bundesregierung wie zuvor hierzu „aus einsatztaktischen Erwägungen“ keine Auskunft geben will, obgleich durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts der Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages unterstrichen wurde (www.servat.unibe.ch/dfr/bv124161.html#Opinion), der einsatztaktisch begründete Geheimhaltungswünsche der Exekutive explizit einschließt?

Eine derartige Frage stellt sich nicht. Es wird auf die Antwort zu Frage 15c verwiesen.